

FÖRDERRICHTLINIE VILLACH 2021

1. Zielsetzung:

Unter dieser Förderrichtlinie werden private, unternehmerische und gemeinschaftliche Investitionsmaßnahmen, die die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum für BesucherInnen und PassantInnen erhöhen, gefördert.

Die Förderung wird im Rahmen der „De-minimis“-Regelung allfällig subsidiär zu Bundes- und Landesförderungen vergeben.

2. Fördervoraussetzungen:

2.1. Antragsberechtigte

Eine Förderung kann an natürliche oder juristische Personen bzw.-an Vereine, Interessens-, Dorf- oder Arbeitsgemeinschaften gewährt werden.

2.2. Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben sollen einen Mehrwert für den öffentlichen Raum bringen. Unter der Voraussetzung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Dritte kann dies beispielsweise sein:

- Umsetzung von innovativen Beleuchtungskonzepten
- Gestaltung von gemeinschaftlich genutzten Grün- und Gartenflächen
- Neugestaltung von Innenhöfen und anderen öffentlichen Plätzen (im Falle der Bepflanzung wird nur die Erstbepflanzung unterstützt)
- Anschaffung von Kunstwerken und Brunnen auf Plätzen
- Gemeinschaftsinitiativen zur Weiterentwicklung von Stadtteilen und Ortskernen
- und dergleichen mehr.

Die Antragsstellung muss vor Projektbeginn erfolgen.

2.3. Förderbare Kosten

Förderbar im Sinne dieser Richtlinie sind die Kosten für Planung und Umsetzung einer gestalterischen Maßnahme, die auch der Öffentlichkeit zu Gute kommt und zumindest teilweise öffentlich zugänglich ist. Dies umfasst zB Planungskosten, Material, Kosten für Handwerker und andere Leistungen von Unternehmen, die mit Rechnung und Zahlungsnachweisen belegt werden können.

Nicht förderfähig sind die mit der Maßnahme verbundenen Folgekosten (Pflege, Wartung, Instandhaltung u. dgl.), Sachleistungen, die nicht mit Rechnungen und Zahlungsnachweisen belegt werden können und Eigenleistungen. Nicht förderbar sind Kosten, die vor der Antragsstellung angefallen sind, Kosten, die über Leasing, Mietkauf oder vergleichbare Produkte finanziert werden, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

2.4. Erforderliche Unterlagen

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit ist ein schlüssiges Gestaltungskonzept und eine detaillierte Gesamtkostenaufstellung mit Kostenvoranschlägen erforderlich. Weiters sind die Folgekosten sowie die Finanzierung des Vorhabens (Eigen- und Fremdkapital, Offenlegung von Sponsoren und anderen Fördergebern) darzustellen. Auf Basis dieser eingereichten Unterlagen kann eine erste Rückmeldung zur grundsätzlichen Förderungswürdigkeit des Projekts und zu den förderwürdigen Kosten an den Förderwerber erfolgen.

Wenn sich bei der Beurteilung herausstellt, dass bei dem Projekt auch die Voraussetzungen für eine Förderung seitens des Bundes (Klimaschutz) gegeben sein könnten, wird seitens der Stadt Villach die Expertise seitens der Energiekoordination eingebunden, um gemeinsam eine optimale Förderausschöpfung zu erzielen.

Art und Ausmaß der Förderung

2.5. Art der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss.

2.6. Subsidiaritätsprinzip

Da die Förderung der Stadt Villach nur eine ergänzende, auf standortspezifische Besonderheiten ausgerichtete Funktion zu erfüllen hat, sind grundsätzlich auch auf Bundes- und Landesebene in Betracht kommende Förderungsaktionen anzusprechen.

2.7. Förderhöhe

Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.). Bei Fördernehmer/innen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden die Bruttokosten herangezogen. Allfällige Versicherungsleistungen sind von den Nettoinvestitionskosten abzuziehen.

Die Förderung beträgt

- bei Maßnahmen mit Projektkosten bis einschließlich EUR 2.000,00 **100 %**
- bei Maßnahmen mit Projektkosten über EUR 2.000,00 **90 %**

und ist mit einem Höchstbetrag von EUR 15.000,00 pro Projekt begrenzt.

3. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der entsprechenden Fördervereinbarung, nach Unterfertigung der De-Minimis-Erklärung und der datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung, nach Abschluss des Projektes und nach Vorlage und Prüfung von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter der Bedingung eines nachweislichen Projektfortschritts ist eine Auszahlung Zug um Zug möglich. Auszahlungen auf Basis von Rechnungen ohne Zahlungsnachweis können im Einzelfall getätigt werden, wenn die Auszahlung direkt an den Rechnungslegenden erfolgt und die Leistung bereits erbracht wurde.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung müssen die für die Auszahlung relevanten Unterlagen innerhalb von 24 Monaten nach der erfolgten Förderzusage beigebracht werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Förderung.

Werden die eingereichten und im Fördervertrag festgelegten anrechenbaren Projektkosten unterschritten, so verringert sich die Höhe der auszahlenden Förderung aliquot auf die tatsächlich nachgewiesenen Kosten.

4. Verfahren bei der Wirtschaftsförderung

4.1. Förderungsansuchen

Das Förderungsansuchen ist vor Setzung oder Beauftragung der geplanten Maßnahme einzureichen. Das entsprechende Antragsformular sowie die unter Punkt 2.4. genannten Unterlagen sind an die 'Geschäftsgruppe 3 – Finanzen und Wirtschaft' des Magistrates der Stadt Villach zu richten. Die für die Prüfung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen können dem Förderantrag beigelegt werden oder binnen drei Monate ab Antragstellung nachgereicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadt Villach besteht nicht. Die Entscheidung über die Förderung trifft das nach den Bestimmungen des Villacher Stadtrechtes zuständige Organ. Die Entscheidung ist dem/der Förderungswerber/in schriftlich mitzuteilen. Die Förderungszusage bedarf der schriftlichen Annahme durch den/die Förderungswerber/in mittels Fördervereinbarung innerhalb von 8 Wochen nach Zusendung der Fördervereinbarung durch die Stadt Villach.

4.2. Datenschutz

Bei Stellung eines Förderansuchens verarbeitet die Stadt Villach die personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag stehen. Die Stadt Villach speichert diese Daten für die Dauer der Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen.

Die Stadt Villach veröffentlicht im Sinne der Transparenz und der Gewährleistung der bestmöglichen Verwendung öffentlicher Mittel Informationen über die vergebenen Förderungen. FörderungsempfängerInnen (Name), die Art und Kategorie der Förderung, die Förderungshöhe sowie der Zeitraum des Förderungsbezugs werden auf der Webseite und im Subventionsbericht der Stadt Villach sowie auf innerstaatlichen und EU-weiten Transparenzplattformen (wie zB.: www.offenerhaushalt.at) veröffentlicht.

Die vollständige Datenschutzinformation gemäß Art. 13 und Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie im entsprechenden Antragsformular unter www.villach.at/wirtschaft bzw. auf Anfrage bei der Abteilung GG3 Wirtschaft und Finanzen.

4.3. Pflichten des/r Fördernehmers/in

Der/die Förderungsnehmer/in ist verpflichtet,

- nach Realisierung des geförderten Vorhabens eine Kostenaufstellung vorzulegen;
- die Folgekosten für Instandhaltung, Pflege, Wartung o.ä. zu tragen;
- einen Hinweis anzubringen, dass die Maßnahme mit Fördermitteln der Stadt Villach unterstützt wurde;
- alle Ereignisse, welche die Realisierung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sowie
- alle Umstände, die eine Abänderung des Förderungsansuchens oder der vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, der Fördergeberin zur Kenntnis zu bringen.

Weiters hat der/die Förderungswerber/in sämtliche De-minimis-Förderungen der letzten zwei und des laufenden Steuerjahres bekannt zu geben.

4.4. Auskünfte und Prüfungen

Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, der Stadt Villach jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen, sowie deren Beauftragten jede Auskunftseinholung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der/die Förderungswerber/in die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem/der Förderungswerber/in im Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren.

Weiters ist das Betreten des Geländes während der üblichen Geschäftszeiten zur Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Fördervorhaben in Verbindung stehen, zu gestatten.

4.5. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Stadt Villach hat die Förderung einzustellen bzw. die gewährte Förderung vom/von der Förderungswerber/in zurückzuverlangen und diese/r ist zur Zurückzahlung verpflichtet, wenn

- a. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden, oder
- b. das geförderte Vorhaben nicht oder durch sein/ihr Verschulden nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, oder

- c. die Förderung nicht widmungsgemäß verwendet wurde oder Bedingungen durch sein/ihr Verschulden nicht eingehalten wurden, oder
- d. soweit bei Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht wurden, oder
- e. über das Vermögen des/der Förderungswerbers/in vor Fertigstellung des Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgewiesen wird, oder
- f. der Betrieb des/der Förderungswerbers/in vor Abschluss des Vorhabens veräußert wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht, oder
- g. der/die Förderungswerber/in gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verstoßen hat.

Von einer Einstellung und Rückforderung der Förderung kann im Fall eines Ausgleichsverfahrens oder der Veräußerung abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet ist.

Offene Forderungen des/der Fördernehmers/in gegenüber dem Fördergeber werden bei Gewährung einer Förderung gegenverrechnet.

4.6. Kosten und Gebühren

Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der/die Förderungsnehmer/in.

4.7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Förderungsvereinbarung wird das Bezirksgericht Villach vereinbart.

5. Geltungsdauer

Die Förderaktion tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ist vorläufig auf drei Jahre angesetzt,-Die Förderung erlischt mit Ausschöpfung der genehmigten Budgetmittel.